Pädagogische Hochschule Wien

Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien

gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

Inhaltsverzeichnis

1 Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs. 2 Z 1 HG) 5

§ 1 Geltungsbereich 5

§ 2 Wahlgrundsätze 5

§ 3 Wahlrecht 5

§ 4 Wahlkommission 5

§ 5 Wähler*innen-Verzeichnisse 6

§ 6 Wahlkundmachung/Wahlausschreibung 7

§ 7 Wahlvorschläge 7

§ 8 Wahlvorgang 8

§ 9 Wahlergebnis 9

§ 10 Wahlanfechtung 10

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums 10

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung 11

§ 13 Stimmzettel 12

2 Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organen (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) 14

§ 14 Zuständigkeiten 14

§ 15 Aufgaben 14

3 Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 Z 3 HG) 15

§ 16 Allgemeines 15

§ 17 Curricula (§ 42 HG) 15

§ 19 Online-Prüfung (§ 42b HG) 15

§ 20 Bachelorarbeit 17

§ 21 Masterarbeiten (§ 48a HG) 17

§ 22 Veröffentlichungspflicht (§ 49 Abs1 HG) 18

§ 23 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (§ 2a HSQSG) 18

§ 24 Nostrifizierung (§ 68 Abs. 1 HG) 19

§ 25 Ermittlungsverfahren 20

§ 26 Nostrifizierungsbescheid 20

§ 27 Validierung von Lernergebnissen (§ 56 Abs. 3 HG) 20

§ 28 Beurlaubung (§ 58 Abs. 1 HG) 21

§ 29 Vereinbarung über die Studienleistung (§ 63b Abs. 2 HG) 21

§ 30 Erlöschen der Zulassung zum Studium 21

§ 31 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende (§ 63 Abs. 6 HG) 22

4 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§§ 28 Abs. 2 Z 4 iVm § 21 Abs. 3 HG) 23
§ 32 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 23
§ 33 Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 23
§ 34 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 23
§ 35 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 24
§ 36 Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 24
5 Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (§§ 28 Abs. 2 Z 5 iVm 31a Abs. 1 HG) 25
5.1 Allgemeines 25
§ 37 Allgemeine Grundsätze 25
§ 38 Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung 25
5.2 Frauenförderungsplan 25
§ 39 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze 25
§ 40 Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans 26
§ 41 Frauenförderungsgebot 26
§ 42 Benachteiligungsverbot 26
§ 43 Frauenförderung im Bereich der Forschung 26
§ 44 Frauenförderung im Bereich der Lehre 26
§ 45 Frauenförderung im Studium 27
§ 46 Frauenförderung im Verwaltungsbereich 27
§ 49 Frauenförderung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung, Frauenfördernde Grundsätze bei Personalaufnahmen 27
§ 50 Frauenfördernde Grundsätze bei der Festlegung von Dienstpflichten und Arbeitszeiten 27
5.3 Gleichstellungsplan 28
§ 51 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze 28
§ 52 Antidiskriminierung 28
§ 53 Alter 28
§ 54 Ethnizität: Geografische/kulturelle/ethnische Herkunft, Migrationsgeschichte 28
§ 55 Geschlecht, Gender 29
§ 56 Sexuelle Orientierung 29
§ 57 Religion, Weltanschauung 29
§ 58 Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige 29
§ 59 Gender-Mainstreaming 30
§ 60 Bewusstseinsbildende Maßnahmen 30
§ 61 Gleichstellung in der Forschung 30
§ 62 Gleichstellung in der Lehre 31

§ 63 Gleichstellung im Studium 31
§ 64 Förderung im Verwaltungsbereich 31
§ 65 Gleichbehandlung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung 31
§ 66 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing 32

6 Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Wien durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit 33
§ 67 Ziele 33
§ 68 Geltungsbereich 33
§ 69 Hausordnung 33

7 Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs. 2 Z 6 HG) 36
§ 70 Ehrungen und Auszeichnungen 36
§ 71 Gemeinsame Bestimmungen für Ehrungen und Auszeichnungen 36

8 Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluierung (§ 28 Abs. 1 Z 8 HG) 37
§ 73 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen 37
§ 74 Aufgaben und Ziele 37
§ 75 Durchführung 37
§ 76 Veröffentlichung 38
§ 77 Umsetzung 38

9 Wahlordnung für das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied im Hochschulrat (§ 28 Abs. 2 Z 1 HG) 40
§ 78 Geltungsbereich 40
§ 79 Wahlgrundsätze 40
§ 80 Aktives Wahlrecht 40
§ 81 Passives Wahlrecht 40
§ 82 Wahlkommission 41
§ 83 Kundmachung der Wahl 41
§ 84 Wahlvorschläge 41
§ 85 Vorbereitung der Wahl 42
§ 86 Durchführung der Wahl 42
§ 87 Wahlanfechtung 43

10 Inkrafttreten 44
§ 88 Inkrafttreten 44

1 Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs. 2 Z 1 HG)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 und Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. aus den Bereichen der Lehrenden und des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitgliedern des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die aus dem Bereich der Lehrenden sowie die aus dem Bereich des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und grundsätzlich persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigte:

1. Für die Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der Pädagogischen Hochschule Wien angehören.
2. Für die Wahl der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der Pädagogischen Hochschule Wien angehören.

(2) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 4 Wahlkommission

(1) Die Rektorin*Der Rektor oder ein*e von ihr*ihm beauftragte Vizerektorin*beauftragter Vizerektor bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden sowie der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals für das Hochschulkollegium eine gemeinsame Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission ist mit sieben Mitgliedern festgelegt und besteht aus der Rektorin*dem Rektor bzw. der*dem von ihr*ihm beauftragten Vizerektor*in, 4 Personen aus dem Bereich der Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie 2 Personen aus dem Bereich der Verwaltung.

(3) Vorsitzende*r der Wahlkommission ist die Rektorin*der Rektor bzw. die*der von ihr*ihm beauftragte Vizerektor*in.

(4) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hochschulkollegiums
2. Auflage der Wähler*innen-Verzeichnisse
3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
5. Leitung der Wahl
6. Entgegennahme der Stimmzettel

7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
9. Behandlung von Wahlanfechtungen

(5) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung
4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(7) Die*Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu verständigen.

(8) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission kann die Nutzung von geeigneten Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Wahlkommission vorsehen. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(9) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 5 Wähler*innen-Verzeichnisse

(1) Die beiden Wähler*innen-Verzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Bereich der Lehrenden sowie aus dem Bereich der Verwaltung aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum zu enthalten und sind der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Wahl durch die Rektorin*den Rektor zur Verfügung zu stellen. Sie sind an einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Ort zur Einsicht aufzulegen und die Wahlberechtigten durch die*den Vorsitzende*n der Wahlkommission per Anschlag an der Amtstafel über die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu informieren. Im Fall der Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl hat die*der Vorsitzende der Wahlkommission dafür Sorge zu tragen, dass die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme in die Wähler*innen-Verzeichnisse auch auf elektronischem Weg gewährleistet werden.

(2) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, in dieses Wähler*innen-Verzeichnis in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von mindestens einer Woche Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen das Wähler*innen-Verzeichnis bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wähler*innen-Verzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Wahlkundmachung/Wahlausschreibung

(1) Die Rektorin*Der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die Rektorin*Der Rektor hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und bzw. oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede*r Wahlberechtigte ihr*sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

(2) Die Rektorin*Der Rektor kann in folgenden Fällen vorsehen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird:

1. Gefährdung der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit durch die Teilnahme an der Wahl bzw. an deren Organisation und Durchführung.
2. Einschränkungen der Präsenz in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule infolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung.
3. Technische Undurchführbarkeit der Wahl durch außergewöhnliche Umstände wie bauliche Veränderungen oder akute Raumnot.

(3) Die Rektorin*Der Rektor kann vorsehen, dass die Stimmabgabe für den Fall der Unmöglichkeit der persönlichen Stimmabgabe auch im Wege der Briefwahl zulässig ist.

(4) Die Wahlkundmachung ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang an der Pädagogischen Hochschule Wien bekannt zu machen.

(5) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1
2. die Frist, den Ort und die Art der Einsichtnahme in die Wähler*innen-Verzeichnisse
3. einen Hinweis auf die Stichtagsregelung zur Wahlberechtigung gem. § 3 Abs. 2
4. die Regelung des Einspruches sowie die Möglichkeit zum Einspruch gem. § 5 Abs. 2
5. allenfalls die Feststellung, dass die gesamte Wahl gem. § 6 Abs. 2 als Briefwahl durchgeführt wird bzw. dass die Stimmabgabe gem. § 6 Abs. 3 auch im Wege der Briefwahl zulässig ist
6. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum
7. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe
8. allenfalls die zur Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl erforderlichen Informationen, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Ausgabe der Stimmzettel sowie die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe gem. § 7 Abs. 8
9. die Art und Weise der Kandidatur
10. die Zusammensetzung der Wahlkommission

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.

(2) Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum benennen.

(3) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der*dem Einbringer*in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvor-

schläge sind spätestens drei Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt und an der Amtstafel zu verlautbaren. Im Falle einer Zulassung zur Wahl ist die*der Einbringer*in des Wahlvorschlages darüber sowie über den Termin der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums schriftlich zu informieren.

(4) Über Einsprüche der zugelassenen Wahlvorschläge hat die Wahlkommission binnen längstens drei Arbeitstagen ab Einbringung des Einspruchs zu entscheiden. Die Einbringung des Einspruchs hat spätestens eine Woche nach Verlautbarung der Wahlvorschläge zu erfolgen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(5) Die*Der vorgeschlagene Kandidat*in hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer*seiner eigenhändigen Unterschrift ihre*seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestaltete Stimmzettel aufzulegen – einen für die Wahl der Vertreter*innen der Lehrenden (siehe § 13 Abs. 1) sowie einen für die Wahl der Vertreter*innen des Verwaltungspersonals (siehe § 13 Abs. 2). Diese Stimmzettel haben alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 8 der Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium zu vergeben sind.

(8) Wird die Wahl gem. § 6 Abs. 2 zur Gänze bzw. gem. § 6 Abs. 3 zum Teil als Briefwahl durchgeführt, gilt Abs. 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel in geeigneten Wahlkuverts bereitzustellen sind. Die Wahlkommission legt ein geeignetes Verfahren fest, welches die rechtzeitige Abholung bzw. Zustellung und anonyme Abgabe eines Stimmzettels ermöglicht und gewährleistet, dass die abgegebenen Stimmen rechtzeitig zur Stimmenzählung einlangen können. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass alle Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilnehmen, spätestens eine Woche vor dem Wahltag über einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert verfügen können. Die Zustellung der Stimmzettel und Wahlkuverts ist im Wege der Post, Kurierpost, Dienstpost und der persönlichen und bestätigten Übergabe in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Wien zulässig.

§ 8 Wahlvorgang

(1) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie*Er bestellt eine*n Protokollführer*in aus dem Kreis der Wahlkommission, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(2) Die Wahlberechtigten haben den Mitgliedern der Wahlkommission ihre Stimmberechtigung durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird, und ist nur am angegebenen Wahlort und nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Lehrende wählen mit dem Stimmzettel für das Lehrpersonal, Verwaltungsbedienstete wählen mit dem Stimmzettel des Verwaltungspersonals. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß nachstehendem Wahlvorgang:

1. Wahl der Vertreter*innen aus dem Bereich des Lehrpersonals: Die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat*innen Wahlpunkte von 12 abwärts bis 1 je einmal zu vergeben. Einer Kandidatin*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
 Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

2. Wahl der Vertreter*innen aus dem Bereich des Verwaltungspersonals: Die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat*innen Wahlpunkte von 4 abwärts bis 1 zu vergeben. Einer Kandidatin*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
 Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.
3. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 ist eine Briefwahl zulässig. Dabei sind die Stimmzettel an die in der Wahlkundmachung angegebene Stelle so zeitgerecht einzusenden bzw. abzugeben, dass die Wahlkommission zu Beginn der Auszählung der Wahl darüber verfügen kann. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.
4. Die Wahlkommission trägt durch geeignete organisatorische Maßnahmen Sorge dafür, dass eine mehrmalige Stimmabgabe nicht möglich ist.

(4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wähler*innenwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die in § 8 Abs. 3 für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium formulierten Regeln der Stimmabgabe eingehalten wurden.

(5) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidat*innen aus dem Bereich des Lehrpersonals sowie die Kandidat*innen aus dem Bereich des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Gewählte Mitglieder und Stellvertreter*innen

1. Als Vertreter*innen der Lehrenden gewählt gelten jene sechs Kandidat*innen, welche die sechs höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben. Als Stellvertreter*innen der Lehrenden gewählt gelten jene sechs Kandidat*innen, die in der Folge die nächsten sechs höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben.
2. Als Vertreter*innen der Verwaltung gewählt gelten jene zwei Kandidat*innen, welche die zwei höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben. Als Stellvertreter*innen der Verwaltung gewählt gelten jene zwei Kandidat*innen, die in der Folge die nächsten zwei höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben.

(2) Bei Gleichheit der Wahlpunkte entscheidet das Los.

(3) Die*Der gewählte Kandidat*in hat die Annahme der Wahl mit ihrer*seiner Unterschrift zu bestätigen.

(4) Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat*innen gemäß der in § 9 Abs. 1 für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium formulierten Regeln nach.

(5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(6) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission trägt Sorge, dass die Wahlergebnisse unverzüglich und auf geeignete Weise kundgemacht werden.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jeder*jedem Wahlberechtigten für deren*dessen Bereich innerhalb von einer Woche ab Kundmachung der Wahlergebnisse schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission begründet angefochten werden.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Bereich ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Auf das Aufhebungsrecht des zuständigen Regierungsmitgliedes gemäß § 24 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wird verwiesen.

§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums

(1) Der Termin für die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzusetzen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich in nachvollziehbarer Weise durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Diese schriftliche Einberufung ist als Information auch den gewählten Stellvertreter*innen zu übermitteln.

(3) Die Wahl der*des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin*eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied hat, wenn möglich, rechtzeitig seine voraussichtliche Verhinderung an der Sitzungsteilnahme schriftlich mitzuteilen. An die Stelle der verhinderten Mitglieder sind die gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte unverzüglich einzuberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder leitet die Sitzung bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin*eines Stellvertreters.

(4) Die*Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die Stellvertreterin*der Stellvertreter sind aus dem Bereich der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen. Die Wahl hat unter jenen Vertreter*innen der Lehrenden zu erfolgen, die sich zur Wahl der*des Vorsitzenden zur Wahl der Stellvertreterin*des Stellvertreters stellen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.

(5) Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl der*des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin*des Stellvertreters zu erfolgen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder hat sodann die Wahl gemeinsam mit zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Hochschulkollegiums, welche per Abstimmung des Hochschulkollegiums zu nominieren sind, mit eigens dafür vorgesehenen Stimmzetteln durchzuführen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis unmittelbar danach zu verkünden.

(6) Gewählt ist jene Kandidatin*jener Kandidat, die*der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin*keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidat*innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung

(1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen aus dem Bereich der Lehrenden sowie der Verwaltung können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift bei der*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums zurücklegen.

(2) Ausscheiden bei Dienstbeendigung:

1. Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen aus dem Bereich der Lehrenden scheiden mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem Hochschulkollegium aus.
2. Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen aus dem Bereich der Verwaltung scheiden mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem Hochschulkollegium aus.

(3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Bereichs der Wahlberechtigten (Lehrende oder Verwaltung) abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt bzw. vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Bereich bei der Rektorin*dem Rektor schriftlich einzubringen.

(4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß § 12 Abs. 3 hat die Rektorin*der Rektor das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.

(5) Über die Abberufung entscheiden jene Mitglieder des betroffenen Bereichs von Wahlberechtigten (Lehrende oder Verwaltung), die zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt sind. Der Beschluss über die Abberufung erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Stellvertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

§ 13 Stimmzettel

(1) Muster Stimmzettel Wahl Vertreter*innen des Lehrpersonals

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber*innen.

STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DER VERTRETER*INNEN DES LEHRPERSONALS IM HOCHSCHULKOLLEGIUM

NAME (Wahlwerberin*Wahlwerber)	Wahlpunkte

Information

Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat*innen Wahlpunkte von 12 abwärts bis 1 je einmal zu vergeben. Einer Kandidatin*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

Mögliche zu vergebende Wahlpunkte:

1 x 12 Punkte	1 x 9 Punkte	1 x 6 Punkte	1 x 3 Punkte
1 x 11 Punkte	1 x 8 Punkte	1 x 5 Punkte	1 x 2 Punkte
1 x 10 Punkte	1 x 7 Punkte	1 x 4 Punkte	1 x 1 Punkt

Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

(2) Muster Stimmzettel Wahl Vertreter*innen des Verwaltungspersonals

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber*innen.

STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DER VERTRETER*INNEN DES VERWALTUNGSPERSONALS IM HOCHSCHULKOLLEGIUM

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber*innen.

NAME (Wahlwerberin*Wahlwerber)	**Wahlpunkte**

Information

Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat*innen Wahlpunkte von 4 abwärts bis 1 je einmal zu vergeben. Einer Kandidatin*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

Mögliche zu vergebende Wahlpunkte:

1 x 4 Punkte 1 x 2 Punkte

1 x 3 Punkte 1 x 1 Punkt

Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

2 Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organen (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG)

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (HG) als zuständiges monokratisches Organ die*der Vizerektor*in Lehre und Studieren eingesetzt.

(2) Der*Die Vizerektor*in Lehre und Studieren ist zuständig für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen der ordentlichen und außerordentlichen Studien

(3) Der*Die Vizerektor*in kann Aufgaben an den*die Vizerektor*in Hochschulentwicklung, Forschung und Internationalisierung sowie die Leiter*innen von Instituten delegieren. Die Delegationsregelung bedarf eines Rektoratsbeschlusses und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Bei länger andauernder Verhinderung einer Leiter*in fällt die Zuständigkeit ins Vizerektorat zurück.

(4) Im Allgemeinen gilt die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben

Die Aufgaben des zuständigen monokratischen Organs umfassen insbesondere:

(1) Anerkennung von Prüfungen gemäß § 56 HG

(2) Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gemäß § 57 HG

(3) Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 HG

(4) Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs. 1 HG

(5) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 Abs. 4 HG

(6) Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 HG

(7) Nostrifizierungen gemäß § 68 Abs. 3, 4 und 5 HG

(8) Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gemäß § 65 HG

(9) Erlassung von sonstigen studienrechtlichen Bescheiden erster Instanz

3 Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 Z 3 HG)

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.(HG) sind in der Satzung studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. zu regeln.

Sofern nicht studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 HG betroffen sind, sind nähere Bestimmungen hinsichtlich Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 HG der durch das Hochschulkollegium erlassenen Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 16 Allgemeines

Ein Curriculum ist die Verordnung mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

§ 17 Curricula (§ 42 HG)

(1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie von Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums und umfasst im Regelfall mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
(2) Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
(3) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht (§ 42 Abs. 2 HG).
(4) Die pädagogisch-praktischen Studien (PPS) sowie die im Rahmen dieser zu absolvierenden Praktika sind im Curriculum von Lehramtsstudien zu kennzeichnen (§ 42 Abs. 3 HG).
(5) Im Curriculum sind zur Feststellung der Erreichung der Studienziele und des Studienerfolgs Prüfungen vorzusehen. Weitere Bestimmungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 19 Online-Prüfung (§ 42b HG)

(1) Ist im Curriculum kein spezielles Prüfungsformat vorgesehen, obliegt die Auswahl eines geeigneten Prüfungsformats den Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Wien.
(2) Die technischen Standards bzw. Voraussetzungen von bzw. für Online-Prüfungen sind den Studierenden vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 42b Z 1 HG 2005 idgF).
(3) Die Lehrveranstaltungsleitung hat geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende*den Studierenden vorzusehen (§ 42b Z 2 HG 2005 idgF).
(4) Bei Durchführung einer synchronen schriftlichen Online-Prüfung ist die Überprüfung der Identität der Studierenden im Einklang mit der DSGVO durch die Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn der Prüfung nachweislich sicherzustellen
(5) Werden bei einer mündlichen Online-Prüfung andere Videoconferencing-Tools als jene, die durch die PH Wien zur Verfügung gestellt werden, verwendet, so ist durch die Lehrveranstaltungsleitung sicherzustellen, dass kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens der Lehrenden oder Studierenden und keine Installation einer Software notwendig ist, die Verbindung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist und Daten nicht gespeichert werden.
(6) Mündliche Online-Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Prüferin*Der Prüfer oder die*der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, die Zuschaltung von Personen auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken (§ 44 Abs 2 HG 2005 idgF). Die zur Prüfung antretende Person ist jedenfalls berechtigt zur Prüfung wenigstens eine weitere Person (Vertrauensperson), gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Zieht

die*der Studierende eine oder mehrere Vertrauenspersonen elektronisch bei, so ist die Lehrveranstaltungsleitung zeitgerecht vor Prüfungsbeginn durch die Studierende*den Studierenden darüber zu informieren. Die Zugangsschlüssel für die Online-Prüfung sind dann durch die Studierende*den Studierenden an die jeweilige Vertrauensperson zu übermitteln. Wird die Vertrauensperson durch die Studierende*den Studierenden persönlich (nicht elektronisch) beigezogen, so soll diese Person hinter der*dem Studierenden im Blickfeld der Kamera und der Prüferin*des Prüfers sitzen.

(7) Studierende haben sich bei mündlichen Online-Prüfungen durch Vorzeigen eines gültigen Licht-bildausweises in die Kamera zu identifizieren. Passworte für Videokonferenzen sind jedenfalls einzusetzen und für jede Videokonferenz unterschiedlich zu wählen. Das Aufzeichnen von Prüfungen ist sowohl für Lehrende als auch für Studierende untersagt.

(8) Über die Online-Durchführung einer kommissionellen Prüfung entscheidet die*der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(9) Bei kommissionellen mündlichen Online-Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung online zugeschaltet zu sein (§ 44 Abs 2 HG 2005 idgF).

(10) Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der bzw. des Prüfenden bzw. der Lehrveranstaltungsleitung und der*des Studierenden vorhanden sein. Dazu zählen jedenfalls die erforderliche Hardware, Software und eine sichere und stabile Internetverbindung. Von einer Verpflichtung zur Verwendung von spezifischer, nicht kostenfrei für Studierende verfügbarer Software ist bei der Durchführung von Online-Prüfungen abzusehen.

(11) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der*des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(12) Erfolgt während einer Online-Prüfung ein Prüfungsabbruch ohne Verschulden der*des Studieren den aufgrund von technischen Problemen, so hat die*der Studierende unverzüglich nach Abbruch der Verbindung bzw. spätestens unmittelbar nach Wegfall der Verbindungsprobleme (im Regelfall per Mail) bei der Lehrveranstaltungsleitung glaubhaft zu machen, dass die Studierende*den Studierenden kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft. Kann die Verbindung durch die Studierende*den Studierenden so schnell wiederhergestellt werden, dass ein Abschluss der Prüfung im dafür vorgesehenen Zeitraum weiterhin möglich ist, so kann die Prüfung (bei mündlichen digitalen Prüfungen mit Einverständnis der Lehrveranstaltungsleitung) fortgesetzt werden.

(13) Ist eine unmittelbare Fortsetzung der Prüfung technisch nicht möglich, so ist die Prüfung in diesen Fällen abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Konnte glaubhaft gemacht werden, dass für den Verbindungsabbruch kein Verschulden der*des Studierenden vorliegt, liegt es im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, in diesen Fällen einen zeitnahen Ersatzprüfungstermin anzubieten bzw. auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen.

(14) Macht die*der Studierende nach einem Prüfungsabbruch während einer Online-Prüfung nicht glaubhaft, dass sie*ihn kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft, so gilt die Prüfung als abgebrochen und ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(15) Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Online-Prüfung abzubrechen. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Vermerk im Prüfungsprotokoll ist durch die Prüferin*den Prüfer vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.

(16) Eine Änderung der Prüfungsmodalitäten nach Beginn der Anmeldefrist zur Prüfung für Studierende ist nicht zulässig. Die Prüfung hat in der Form durchgeführt zu werden, wie sie gegenüber den Studierenden im Rahmen der Informationspflichten (§ 42a Abs 2 HG 2005 idgF) angekündigt wurde.

(17) Bei mündlichen und schriftlichen Online-Prüfungen ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dass mit der*dem Studierenden bei Prüfungsbeginn folgende Punkte geklärt wurden:
a) Einverständnis der*des Studierenden mit dem (allenfalls geänderten) Prüfungsmodus liegt vor.
b) Korrekte Anmeldung über PH-Online der*des Studierenden ist erfolgt.
c) Die Identität der*des Studierenden wurde nach Maßgabe dieser Verordnung festgestellt.
d) Die*Der Studierende wurde über die studienrechtlichen Folgen einer Täuschung aufgeklärt.

e) Die*Der Studierende wurde über den Umgang mit technischen Problemen aufgeklärt.
f) Die*Der Studierende im Rahmen der Informationspflichten (§ 42a Abs 2 HG 2005 idgF) angekündigt wurde.

(18) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die gesamt oder teilweise online synchron abgehalten werden, ist der Bildschirm während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung eingeschaltet zu lassen, damit die Teilleistung der Mitarbeit lückenlos festgestellt und beurteilt werden kann.

§ 20 Bachelorarbeit

Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen (§ 48 Abs. 1 HG 2005 idgF). Sie weist nach, dass Studierende in einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten können, stellen jedoch keine eigene wissenschaftliche publizierbare Leistung dar.
Nähere Bestimmungen zur Bachelorarbeit sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.

§ 21 Masterarbeiten (§ 48a HG)

(1) In Masterstudien und Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann (§ 48a Abs. 1 HG 2005 idgF). Studierenden wählen ein Thema aus den Themenvorschlägen in der Masterarbeitsdatenbank aus und bewerben sich dafür oder schlagen ein Thema nach Maßgabe dieses Satzungsteils nach Rücksprache mit einer Betreuerin*einem Betreuer vor.

(2) Für die etwaige Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist schon bei der Wahl des Themas im Einvernehmen mit dem zuständigen monokratischen Organ die Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers einzuholen und es sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

(3) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin*dem Betreuer festzulegen.

(5) Die*Der Studierende hat ein Exposé zu verfassen und der Betreuerin*dem Betreuer vorzulegen. Diese*r genehmigt durch Unterschrift das Thema. Allenfalls kann die*der Betreuer*in dem studienrechtlich zuständigen monokratischen Organ eine*n wissenschaftlich qualifizierte*n Mitarbeiter*in vorschlagen, die*der zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung).

(6) Das unterschriebene Exposé wird von der*dem Studierenden im Studierendenakt im Verwaltungssystem der PH Wien (PH-Online) hochgeladen.

(7) Die Betreuerin*Der Betreuer legt die Grundlage der Zusammenarbeit fest und überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Masterarbeit

(8) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin*keinen Betreuer, so gilt folgendes Verfahren:
a) Die betroffenen Studierenden wenden sich mit einem Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an das studienrechtlich zuständige monokratische Organ. Steht eine Person nach Abs 2 zur Verfügung, wird mit dieser Rücksprache gehalten und die*der Studierende an sie als Betreuer*in verwiesen.
b) Steht auch nach dem Verfahren gemäß lit a keine Person zur Verfügung, so hat das studienrechtlich zuständige monokratische Organ in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer*innen heranzuziehen.

(9) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen

Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 HG 2005 idgF). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind zwei getrennte Arbeiten einzureichen. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben.

(10) Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin*des Betreuers der Masterarbeit ist auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigen Gründen (z. B. Pensionierung der Betreuungsperson) bis zur Einreichung der Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von dem zuständigen monokratischen Organ vorzunehmen. Bei einer formativen Beurteilung sind gegebenenfalls die begleitenden Lehrveranstaltungen es Mastermoduls zu wiederholen.

(11) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wenn im Falle des Vorliegens unvorhersehbarer besonderer Gründe (z. B. schwere Erkrankung der Betreuerin*des Betreuers) die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt werden kann, hat das zuständige studienrechtlich monokratische Organ die Masterarbeit einer*einem anderen Beurteiler*in gemäß Abs 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(12) Studierende haben (§ 44 Abs 5 HG 2005 idgF) innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 22 Veröffentlichungspflicht (§ 49 Abs1 HG)

(1) Die Absolventin*Der Absolvent eines Masterstudiums hat vor der Verleihung des akademischen Grades ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit in der vom zuständigen monokratischen Organ vorgesehenen Form für deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Masterarbeiten haben eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.

(3) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die Masterarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind (§ 49 Abs 2 HG 2005 idgF).

(4) Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist die Verfasserin*der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist durch das studienrechtlich zuständige monokratische Organ stattzugeben, wenn die*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden gefährdet sind (§ 49 Abs 3 HG 2005 idgF).

(5) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themen Vorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren (§ 49 Abs 3 HG 2005 idgF) sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass das studienrechtlich zuständige monokratische Organ prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung möglicherweise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

§ 23 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (§ 2a HSQSG)

(1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Pädagogischen Hochschule Wien die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten.

(2) Das Hochschulkollegium kann im Rahmen von Bachelorcurricula, Mastercurricula, im Rahmen von Curricula für Hochschullehrgänge mit akademischem Abschluss sowie im Rahmen der Prüfungsordnung formale Anforderungen sowie allgemeine Beurteilungskriterien erlassen.

(3) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt den vom zuständigen monokratischen Organ beauftragten Organisationseinheiten und Gremien.

(4) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Lehrende haben die im Rahmen einer Lehrveranstaltung jeweils zur Anwendung gebrachten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Teil der Beurteilungskriterien im Rahmen ihrer Informationspflicht vor Beginn des Semesters zu definieren. Masterarbeiten sind zur Verhinderung von Plagiaten jedenfalls mittels einer softwaregestützten Überprüfung durch die verantwortliche Hochschullehrperson zu kontrollieren.

(5) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin*des Urhebers sowie nicht ausgewiesene Verwendung von KI-Tools.

(6) Wird im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Eine Wiedervorlage ist erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten möglich.

(7) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats, ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung (§ 45 Abs 1 Z 2 HG 2005 idgF) durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades (§ 67 Abs. 1 lit c HG 2005 idgF) zu widerrufen.

§ 24 Nostrifizierung (§ 68 Abs. 1 HG)

(1) Die Antragstellung betreffend der Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs 1 HG 2005 idgF). Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

(2) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische ordentliche Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

(3) Mit dem Antrag auf Nostrifizierung sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Lichtbildausweis
2. Geburtsurkunde
3. allenfalls Heiratsurkunde
4. Meldezettel
5. Staatsbürgerschaftsnachweis
6. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung
7. Bestätigung des Bildungsdirektion betreffend zwingende Notwendigkeit für die Berufsausübung
8. Erklärung, dass nicht gleichzeitig ein Nostrifizierungsantrag an einer anderen Pädagogischen Hochschule eingebracht wurde
9. allenfalls Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Anerkennung eines in Österreich gültigen akademischen Grades
10. Nachweis von Sprachkenntnissen zumindest auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER); als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

a. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,

b. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 UG entspricht oder

c. ein Hochschulabschluss

(4) Die Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländischen Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein.
(5) Die in § 68 Abs 6 HG 2005 idgF vorgesehene Taxe ist fristgerecht durch die Antragstellerin bzw. durch den Antragsteller im Voraus zu entrichten.
(6) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 25 Ermittlungsverfahren

(1) Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen des österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird.
(2) Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, sind Prüfungen abzulegen. Entsprechende Studienveranstaltungen können als außerordentliche Studierende*außerordentlicher Studierender (unter der Voraussetzung des Bestehens entsprechender Lehrveranstaltungen sowie nach Maßgabe freier Studienplätze) absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 26 Nostrifizierungsbescheid

(1) Wenn die Antragstellerin*der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, spricht das zuständige monokratische Organ mittels Bescheids die Nostrifizierung aus. Dabei ist festzulegen, welchem inländischen Hochschulstudienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad bzw. welche inländische akademische Bezeichnung die Antragstellerin*der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
(2) Die Ausfertigung der Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
(3) Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ hat die Nostrifizierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

§ 27 Validierung von Lernergebnissen (§ 56 Abs. 3 HG)

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 56 Abs. 3 Hochschulgesetz 2055 i.d.g.F. sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Die Antragstellerin*Der Antragsteller hat die Qualifikationen nach § 56 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. durch alle denkbar geeigneten Unterlagen zu belegen (§ 56 Abs. 4 Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Wenn nicht bereits aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Anerkennung auszuschließen

ist, kann das zuständige monokratische Organ zur Ergänzung eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.

§ 28 Beurlaubung (§ 58 Abs. 1 HG)

(1) Zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Gründen für eine Beurlaubung (§ 58 Abs.1 HG 2005 i.d.g.F) kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden, welche eine Unterbrechung des regulären Studienverlaufes rechtfertigen, beantragt werden. Darunter fallen insbesondere unvorhersehbare berufliche oder familiäre Ereignisse.

§ 29 Vereinbarung über die Studienleistung (§ 63b Abs. 2 HG)

Die Pädagogische Hochschule Wien kann Studierenden, die in einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine Vereinbarung über die Studienleistung für dieses Studium anbieten (§ 63b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Das Rektorat hat das studienrechtlich zuständige monokratische Organ vor dem Anbieten einer Vereinbarung über die Studienleistung anzuhören, sofern das Anbieten der Vereinbarung über die Studienleistung nicht ohnedies durch das studienrechtlich zuständige monokratische Organ auf Grund einer Delegation durch das Rektorat erfolgt. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem Rektorat abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

a. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Pädagogischen Hochschule Wien (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),

b. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),

c. Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).

§ 30 Erlöschen der Zulassung zum Studium

(1) Studierende können aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule Wien oder Dritter oder schwerwiegende Schäden für die Pädagogische Hochschule Wien im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden (§ 59 Abs 1 Z8 HG 2005 idgF). Mit Rechtskraft des Bescheides erlischt die Zulassung zum Studium.

(2) Die mehrmalige Erbringung von Prüfungsleistungen und/oder wissenschaftlichen Arbeiten, unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Vortäuschung fremder Leistungen als eigene erbracht werden, stellt eine schwerwiegende Schädigung für die Pädagogische Hochschule durch Verletzung der Reputation selbiger im Rahmen des Studiums, im Sinne des Abs 1 dar.

(3) Als Gefährdungen und Beschädigungen im Sinne des Abs 1 gelten insbesondere alle Handlungen, die das wahrscheinliche Erfüllen der nachfolgenden Tatbestände oder einen schweren Verstoß gegen Rechtsgüter dieser Regelungen begründen: Verletzung am Körper, Schädigung der Gesundheit, Misshandlung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Verletzungen der sexuellen Integrität, Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung, schwere Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Einbruch, Hausfriedensbruch, Brandstiftung, Gemeingefährdung, Verhetzung, Betrug, der Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, Bestechung, Urkundenfälschung, ein gerichtlich strafbarer Eingriff in ein Urheberrecht sowie ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz 1947 idgF.

(4) Die Begründung im Sinne der Abs 1 und 2 ist Bestandteil des Bescheides und umfasst eine voll ständige Darstellung des vorliegenden Sachverhaltes sowie eine sorgfältige Prüfung und Darstellung der Ausschlussgründe.
(5) Der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der in Abs 2 genannten Handlungen kann dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen wie deren Begehung.
(6) Das Rektorat hat die betroffene Person beziehungsweise die Hochschulvertretung vor Erlassung eines Bescheides gem. Abs 1 anhören.

§ 31 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende (§ 63 Abs. 6 HG)

(1) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG BGBl. Nr. 221/1979 idgF) finden sinngemäß für Prüfungen und Lehrveranstaltungen Anwendung (§ 63 Abs 6 HG 2005 idgF). Voraussetzung für Schutzmaßnahmen seitens der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Bekanntgabe der Schwangerschaft und Schutzfristen durch die werdende Mutter.
(2) Für den Besuch von notwendigen schwangerschaftsbedingten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 3 Abs 8 MSchG 1979 idgF sind Studierende von der Leiterin*dem Leiter der Lehrveranstaltung für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht gemäß § 32 Abs 2 der Satzung zu entbinden.
(3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs(teil-)leistungen erbringen, die schädlich für ihren Organismus oder für das werdende Kind sein können. § 4 MSchG 1979 idgF findet sinngemäß Anwendung. Sind derartige Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen vorgesehen, so sind durch die Leiterin*den Leiter der Lehrveranstaltungen zu prüfen, ob durch Ersatzleistungen die geforderten Kompetenzen nachzuweisen sind, und diese gegebenenfalls festzulegen.
(4) Der Beginn der Schutzfristen gemäß § 3 Abs 1 bis 3 MSchG 1979 idgF stellt einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung dar. Studierende, die dies beantragen und bescheinigen, sind nicht zu beurteilen. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht für die zulässige Zahl der Antritte gezählt.
(5) Während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt (§ 3 Abs 1 bis 3 und § 5 MSchG 1979 idgF) ist die Absolvierung von Schulpraktika zum Schutz der Mutter und dem Kind bzw. den werdenden Kindern nicht möglich. Wurde die Lehrveranstaltung, welche schulpraktische Anteile enthält, vor Beginn dieser gesetzlichen Schutzfristen begonnen und mindestens 60% der Lehrveranstaltung absolviert, sind durch die Leiterin*den Leiter der Lehrveranstaltungen Ersatzleistungen festzulegen, sofern der Nachweis der geforderten Kompetenzen durch eine solche Ersatzleistung gegeben ist.

4 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§§ 28 Abs. 2 Z 4 iVm § 21 Abs. 3 HG)

§ 32 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Gemäß § 21 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist an der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen.

§ 33 Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gemäß § 21 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie § 31a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Aufgaben:

(1) Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule Wien auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken.

(2) Angehörige und Organe der Pädagogischen Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten.

(4) Anrufung des Hochschulrates oder der zuständigen Bundesministerin*des zuständigen Bundesministers innerhalb von zwei Wochen bei begründeter Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Pädagogischen Hochschule Wien darstellt (§ 21 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

(5) Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für Hochschulrat und Rektorat.

(6) Erarbeitung eines Vorschlages bzw. von Änderungen des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes für das Rektorat. Dabei sind die Gleichbehandlungsbeauftragten der Pädagogischen Hochschule Wien sowie die Vizerektorin*der Vizerektor für Hochschulentwicklung, Innovation, Ressourcen und Schulentwicklung einzubeziehen. Der Gleichstellungsplan hat jedenfalls die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln. Hinsichtlich des Frauenförderungsplans ist § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 anzuwenden.

§ 34 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Der Arbeitskreis setzt sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen:

1. drei Vertreter*innen des Lehrpersonals (gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Hochschulgesetz 2005),
2. drei Vertreter*innen des allgemeinen Verwaltungspersonals sowie
3. drei Vertreter*innen der Studierenden.

(2) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bleibt bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied bzw. ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen gemäß § 34 Abs. 1, für die das scheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied vom Hochschulkollegium entsendet wurde, für den Rest der Funktionsperiode das durch dieses Ausscheiden frei gewordene Mitglied bzw. Ersatzmitglied nachzubestellen.

§ 35 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch das Hochschulkollegium ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die*Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Stellvertreter*in.

§ 36 Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Für die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Pädagogischen Hochschule Wien.

5 Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (§§ 28 Abs. 2 Z 5 iVm 31a Abs. 1 HG)

5.1 Allgemeines

§ 37 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller ihrer Mitarbeiter*innen und Student*innen. Ausgehend von einem umfassenden Diversitätsbegriff trägt die Pädagogische Hochschule Wien aktiv dazu bei, Chancengleichheit zu fördern, Diskriminierungen abzubauen und Unterrepräsentationen zu beseitigen.

(2) Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens gegenüber Personen ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten. Unter Diskriminierung wird jede direkte oder indirekte (nicht unmittelbar intendierte, aber im Ergebnis vorhandene) Benachteiligung insbesondere aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sozialen Situation, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung verstanden.

(3) Die Pädagogische Hochschule Wien erhebt den Handlungsbedarf und setzt Maßnahmen, um den unterschiedlichen biografischen, kulturellen, ökonomischen und sozialen Ausgangslagen ihrer Mitarbeiter*innen und Student*innen gerecht werden zu können und ein Arbeits- und Studierumfeld zu bieten, in dem Chancengleichheit für alle besteht.

(4) Alle Organe sowie Angehörige der Pädagogischen Hochschule Wien sind verpflichtet in ihrem Wirkungsbereich jede Art von Diskriminierung zu verhindern. Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende, wertschätzende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Mobbing.

(5) Es liegt in der Verantwortung des Rektorates und der weiteren Personen in Leitungsfunktionen, ein Umfeld zu schaffen, das Diskriminierung verhindert. Das bedeutet, diskriminierenden und herabwürdigenden Verhaltensweisen zuvorzukommen bzw. diese zu verhindern.

(6) Die Erreichung dieser Ziele ist eine gemeinsame vorrangige Aufgabe aller Angehörigen der Pädagogischen Hochschule. Die Gleichbehandlung, die Frauenförderung sowie die Gleichstellung von Frauen, Männern und allen anderen Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten im Sinne des Grundsatzes Gender-Mainstreaming sind in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen, in der Personalpolitik sowie in Lehre, Forschung und Studium umzusetzen.

§ 38 Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung

(1) Zur Unterstützung der Umsetzung der Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (vgl. § 33) ist eine Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung einzurichten und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

(2) Die Einrichtung der Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung wird seitens des Rektorates auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen umgesetzt.

5.2 Frauenförderungsplan

§ 39 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze

(1) Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderungsplans sind insbesondere Art. 7 Abs. 2 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz 1930 i.d.g.F., § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F. und § 28

Abs. 2 Z 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F..

(2) Leitende Grundsätze der Frauenförderung sind: Allgemeines Frauenförderungsgebot gemäß § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei der Aufnahme gemäß § 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei beruflichem Aufstieg gemäß § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei Aus- und Weiterbildung gemäß § 11d Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., leitende Grundsätze nach § 9 Abs. 6 Z 12 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F..

§ 40 Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien gemäß § 72 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie für Bewerber*innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Wien sowie für Zulassungswerber*innen für ordentliche und außerordentliche Studien.

§ 41 Frauenförderungsgebot

(1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, einen Anteil von mindestens 50 % an weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, allen Funktionen und Tätigkeiten zu gewährleisten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.

(2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 42 Benachteiligungsverbot

Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts und den sonstigen Arbeitsbedingungen weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen und sonstige geldwerte Leistungen, Prämien und Aufwandsersätze.

§ 43 Frauenförderung im Bereich der Forschung

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen und stellt die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung.

(2) Im Rahmen der Forschungsprojekte der Pädagogischen Hochschule Wien wird die Beteiligung von Frauen gefördert und der Anteil an Frauen in Forschungsprojekten erhöht.

(3) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der Forschung. Dies wird durch geeignete Karrieremodelle im Bereich der Forschung unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

§ 44 Frauenförderung im Bereich der Lehre

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Mitwirkung von Frauen bei gleicher Qualifikation in der Lehre um eine 50%ige Frauenquote zu gewährleisten. Bei der Einteilung und Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der Lehre. Dies wird durch geeignete Karrieremodelle im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen

Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

§ 45 Frauenförderung im Studium

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studieneinrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu fördern.

(2) Die Stipendien- und Studienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen ist und Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.

(3) Frauen dürfen bei Zulassungsverfahren sowie im Studienverlauf nicht diskriminiert werden.

§ 46 Frauenförderung im Verwaltungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

§ 49 Frauenförderung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung, Frauenfördernde Grundsätze bei Personalaufnahmen

(1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F. ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorien an der Pädagogischen Hochschule Wien auf 50% anzuheben bzw. ein Anteil von 50 % zu erhalten. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen, Männer sowie alle anderen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen betreffen.

(2) Die Aufnahme einer Mitbewerberin darf nicht aus persönlichen Gründen, die eine mittelbar bzw. unmittelbar diskriminierende Wirkung haben, abgelehnt werden.

(3) Die Pädagogische Hochschule Wien strebt die Erhöhung des Frauenanteils an, fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf und nimmt Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig auf.

(4) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

§ 50 Frauenfördernde Grundsätze bei der Festlegung von Dienstpflichten und Arbeitszeiten

(1) Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position bei der Festlegung der Dienstpflichten nicht benachteiligt werden.

(2) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten, Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

5.3 Gleichstellungsplan

§ 51 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze

(1) Die rechtlichen Grundlagen des Gleichstellungsplans sind Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetz 1930 i.d.g.F., § 13 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 2015 i.d.g.F. und die § 28 Abs. 2 Z 5 sowie § 31a des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F.

(2) Der Gleichstellungsplan dient einerseits der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, andererseits der Thematisierung von Ungleichheiten anhand gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund sowie der Bewusstmachung intersektionaler, mehrdimensionaler Diskriminierungsformen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit.

§ 52 Antidiskriminierung

(1) Antidiskriminierung bedeutet das Setzen von Maßnahmen zur Einhaltung und zum Schutz der Gleichbehandlung und der Gleichstellung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien verpflichtet sich, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.

(3) Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder eine Personengruppe auf Grund persönlicher Merkmale oder Kriterien, welche nicht unmittelbar oder mittelbar für die Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule relevant sind, unsachlich benachteiligt wird. Diskriminierungen aus Gründen, die für die Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Wien nicht relevant sind, betreffen insbesondere Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung. Dazu zählen zum Beispiel Diskriminierungen im Zuge der Aufnahme ins Dienstverhältnis, bei der Festsetzung des Entgelts, bei den Arbeitsbedingungen und bei den Karrieremöglichkeiten.

§ 53 Alter

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien ist bestrebt, die Chancen und Möglichkeiten unterschiedlicher Lebensabschnitte zu erkennen und zu nutzen.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien schafft ein wertschätzendes und motivierendes Arbeitsumfeld für Menschen jeden Alters und ermöglicht deren gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

§ 54 Ethnizität: Geografische/kulturelle/ethnische Herkunft, Migrationsgeschichte

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft und Migrationsgeschichte. Niemand darf aufgrund seiner*ihrer kulturellen und/oder geografischen Herkunft, der Migrationsgeschichte oder aufgrund ethnisierender Zuschreibungen mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft ein und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

§ 55 Geschlecht, Gender

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zur Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten und schafft diskriminierungsfreie und respektvolle Rahmenbedingungen. Auf eine offene Werthaltung gegenüber allen Menschen unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität ist zu achten. Diskriminierungen, Anfeindungen oder Belästigungen von inter, trans oder queeren Personen haben zu unterbleiben.

(2) Zur Schaffung respektvoller Rahmenbedingungen gehört auch die Möglichkeit, einen der Geschlechtsidentität entsprechenden, gewählten Vornamen zu führen.

§ 56 Sexuelle Orientierung

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zu einem aufgeschlossenen Umgang mit der sexuellen Orientierung ihrer Angehörigen. Offene oder versteckte Diskriminierungen oder Anfeindungen von hetero-, homo- oder bisexuellen sowie von transsexuellen, intersexuellen oder queeren Personen werden strikt abgelehnt.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien schafft ein Umfeld, in dem sich Personen jeder sexuellen Orientierung willkommen und respektiert fühlen. Niemand darf gezwungen oder veranlasst werden, die sexuelle Orientierung verheimlichen oder bekanntgeben zu müssen.

§ 57 Religion, Weltanschauung

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien respektiert die Entscheidung ihrer Angehörigen für eine bestimmte Konfession bzw. zur Konfessionslosigkeit oder für nichtreligiöse Weltanschauungen, die im Einklang mit der Rechtsordnung stehen und den Prinzipien der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgen. Niemand darf aufgrund der Weltanschauung oder Religion mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen ein und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

§ 58 Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere der Kinderbetreuung und der Pflege von nahen Angehörigen) mit Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Unter der Verpflichtung zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf versteht die Pädagogische Hochschule Wien insbesondere die Möglichkeit der einvernehmlichen flexiblen Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsort.

(3) Bei sämtlichen Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und familiären Verpflichtungen ist auf eine De-Stereotypisierung von Geschlechterrollen sowie auf die Vermeidung von Heteronormativität, Ableism, Ageism und Rassismus zu achten.

(4) Der Begriff „Familie“ umfasst alle Formen des privaten Zusammenlebens, in denen langfristig Verantwortung für andere Menschen übernommen wird. Familie ist in ihren Erscheinungsformen vielfältig.

(5) Nahe Angehörige i.S.d. Abs. 1 sind

- Ehegatt*innen,

- eingetragene Partner*innen und Lebensgefährt*innen,
- Eltern,
- Großeltern,
- leibliche Kinder.
- Enkel,
- Adoptiv- und Pflegekinder und
- leibliche Kinder von Ehepartner*innen und eingetragenen Partner*innen,

auch wenn der gesetzliche Anspruch auf Pflegefreistellung altersbedingt nicht mehr besteht.

§ 59 Gender-Mainstreaming

(1) Gender-Mainstreaming erfordert die geschlechtergerechte Behandlung bei allen Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozessen der Pädagogischen Hochschule Wien, insbesondere durch die Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium sowie das zuständige monokratische Organ.

(2) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Wien auf die vorhandene Expertise der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.

(3) Ein Ziel des Gleichstellungsplanes ist es, für alle gleiche Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Alle Mitarbeiter*innen sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie beispielsweise Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an Tagungen haben.

§ 60 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch:

(1) die Bekanntmachung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei allen Mitarbeiter*innen sowie Studierenden.

(2) die Veröffentlichung des jährlich zu übermittelnden Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.

(3) die Planung und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(4) die Verwendung einer diskriminierungsfreien, geschlechtersensiblen Sprache in allen Bereichen. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z. B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gelten sollen, ist mit Ausnahme des generischen Femininums unzulässig.

§ 61 Gleichstellung in der Forschung

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund in Forschungsbereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.

§ 62 Gleichstellung in der Lehre

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund in Bereichen der Lehre, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.

§ 63 Gleichstellung im Studium

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund Geschlechter zu Studienrichtungen, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.

(2) Stipendien- und Studienangebote sowie unterstützende Maßnahmen Studierender in besonderen sozialen Situationen sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen ist.

§ 64 Förderung im Verwaltungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere aller im Bereich der allgemeinen Verwaltung Beschäftigten in gleicher Weise.

§ 65 Gleichbehandlung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung

(1) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.

(2) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb ausreichender Frist zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle Beschäftigten in vergleichbaren Positionen sind hinsichtlich des Umfangs und Inhalts ihrer Dienstpflichten gleich zu behandeln. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten orientierten, Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

(4) Den Mitarbeiter*innen ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

(5) In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

(6) Bei Personalaufnahmen, -ausschreibungen, Festlegung von Dienstpflichten, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Mitwirkung an Forschungsprojekten sowie Angeboten zu Aus- und Weiterbildungen ist jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen (siehe § 52).

§ 66 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing

(1) Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleg*innen, anderen Mitarbeiter*innen sowie Studierenden Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind (Mobbingverbot gemäß § 43a BDG 1979 i.d.g.F.).

(2) Sexuelle Belästigung (§ 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F.), - geschlechtsbezogene - Belästigung (§ 8a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F.) und Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Wien duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung bzw. sexistisches Verhalten noch Mobbing.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung.

(4) Die Kontaktdaten der Mobbingpräventionsbeauftragten sind auf der Amtstafel und im Intranet der Pädagogischen Hochschule Wien zugänglich zu machen.

6 Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Wien durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

§ 67 Ziele

Die Regelungen dienen der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Wien und sollen die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des Profils der Pädagogischen Hochschule Wien gewährleisten.

§ 68 Geltungsbereich

(1) Die Geltung der Ordnungen des Abschnittes 6 der Satzung erstreckt sich im jeweils angegebenen Maß auf die Gebäude, Räume und Freiflächen, die der Pädagogischen Hochschule Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Zusätzlich zur Hausordnung (siehe § 69) sind durch das Rektorat bereichsspezifische Betriebs- und Benutzungsordnungen (z. B. für Campusbibliothek, Fachbereiche der Berufsbildung, Labs) zu beschließen und zu erlassen.

(3) Die Brandschutzordnung und die Evakuierungsordnung der Pädagogischen Hochschule Wien sind durch das Rektorat zu beschließen und zu erlassen.

(4) Im Bereich der Praxisschulen der Pädagogischen Hochschule Wien haben darüber hinaus jene Hausordnungen Geltung, die gemäß § 44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz 1986 i.d.g.F. vom Schulforum erlassen werden.

(5) Die Bestimmungen der Ordnungen sind von allen Benutzer*innen dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

§ 69 Hausordnung

(1) Öffnungs- und Benützungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude der Pädagogischen Hochschule Wien werden durch Verlautbarung auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien und durch Aushang bekannt gemacht.
2. Sonderregelungen (insbesondere während lehrveranstaltungsfreier Zeiten) werden ebenfalls mittels Aushang bekannt gemacht und auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien veröffentlicht.
3. Der Aufenthalt am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Wien außerhalb dieser Zeiten ist für alle Personen nur mit Genehmigung der Rektorin*des Rektors zulässig.
4. Die Öffnungszeiten der Campusbibliothek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien und als Aushang bekannt gemacht.

(2) Benutzung, Sicherheit, Ordnung

1. Dem Hochschulpersonal, den Studierenden, Teilnehmer*innen der Fort- und Weiterbildung stehen die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur Erfüllung ihrer

Dienstpflichten, ihres Studiums, ihrer Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Sämtliche Benutzer*innen der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden und sind zur schonenden Behandlung aller Einrichtungsgegenstände verpflichtet.

2. An der Pädagogischen Hochschule Wien besteht in allen Gebäuden gemäß § 12 Tabakgesetz 1995 i.d.g.F. (Nichtraucherschutz in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung) sowie nach § 13 Tabakgesetz 1995 i.d.g.F. (Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte) Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Freigelände der Pädagogischen Hochschule Wien. Vom Rauchverbot ausgenommene Bereiche werden durch die Rektorin*den Rektor festgelegt und mittels Aushang gekennzeichnet.
3. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden
4. Alle Benützer*innen der Vortragsräume sind zu deren Reinhaltung verpflichtet, dies bezieht sich auch auf die Wände. Die einzelnen Arbeitsplätze sind von jedem Unrat (Speisereste usw.) freizuhalten.
5. Das Sitzen auf Fensterbrüstungen und Heizkörpern ist untersagt.
6. Die Temperaturregelung darf nicht verändert werden. Die Steuerung der Heizung erfolgt elektronisch.
7. Die Verwendung von Rollschuhen, Inlineskatern, Scootern u. Ä. als Fortbewegungsmittel ist im gesamten Areal der Pädagogischen Hochschule Wien untersagt.
8. Schäden sind sofort schriftlich dem Rektorat zu melden. Für Beschädigungen finden die einschlägigen zivil- und amtshaftungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.
9. Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Wien ist durch sämtliche Benutzer*innen einzuhalten.

(3) Mitnahme und Haltung von Haustieren

1. Die Mitnahme und Haltung von Haustieren ist in den Räumlichkeiten und dem Außengelände der Pädagogischen Hochschule Wien unzulässig. Ausgenommen sind Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz 1990 i.d.g.F. zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Studierenden der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie von Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien mit Behinderung.
2. Die Mitnahme von Haustieren in besonderen Fällen bedarf einer schriftlichen Vorabgenehmigung durch die Dienststellenleiterin*den Dienststellenleiter.
3. In jedem Fall trägt die Tierhalterin*der Tierhalter die Verantwortung für ihr*sein Tier und hat auch für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände zu sorgen.

(4) Alkoholverbot

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf der gesamten Liegenschaft der Pädagogischen Hochschule Wien (Gebäude und Freiflächen) grundsätzlich nicht gestattet.
2. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen (z. B. im Fachbereich Ernährung), soweit dies im Curriculum vorgesehen ist.
3. Ausgenommen ist darüber hinaus der Konsum von alkoholischen Getränken zu festlichen Anlässen (z.B. Sponsionsfeiern, Inaugurationsfeiern, Weihnachtsfeiern…), wenn die Rektorin*der Rektor vorab nachweislich seine Zustimmung erteilt hat.

(5) Funde und Verluste

1. Funde sind in einer der Portierlogen abzugeben.
2. Verluste sind der Leitung der Wirtschaftsabteilung zu melden.

(6) Parkplätze

1. An der Pädagogischen Hochschule Wien stehen Parkplätze zur Verfügung. Diese werden in erster Linie an Hochschullehrpersonen und Verwaltungsbedienstete vergeben und sind nicht öffentlich zugänglich.
2. Im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule Wien gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Für das Abstellen von einspurigen Kraftfahrzeugen stehen schmale Parkplätze zur Verfügung.
4. Nähere Bestimmungen über die Vergabe von Parkplätzen und etwaige Kosten werden im Auftrag der Rektorin*des Rektors durch die Rektoratsdirektion bekanntgegeben.

(7) Amtstafel und Aushänge

1. Die Amtstafel befindet sich im Haus 4, 1. Stock im Bereich des Rektorats.
2. Ankündigungen und Plakate dürfen im Bereich der Pädagogischen Hochschule Wien nur mit Genehmigung der Rektorin*des Rektors angebracht werden.
3. Ausgenommen sind Aushänge von gesetzlich vorgesehenen Interessensvertretungen (insbesondere Dienststellenausschuss Lehrende, Dienststellenausschuss Verwaltung, Pädagogische Hochschulvertretung) auf den von der Rektorin*dem Rektor zur Verfügung gestellten Flächen.

(8) Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

1. Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich im Dienstweg der Rektoratsdirektion zu melden.
2. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.
Raumüberlassung

(9) Eingehobene Entgelte aus der Überlassung von Liegenschaften, Bauwerken, Räumlichkeiten samt Inventar gemäß § 75 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. werden im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Pädagogischen Hochschule Wien verwendet.
Verstöße gegen die Hausordnung

(10) Bei Verletzungen gegen die Hausordnung behält sich die Rektorin*der Rektor der Pädagogischen Hochschule Wien vor, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

7 Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs. 2 Z 6 HG)

Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Pädagogischen Hochschule Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

§ 70 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Ehrenzeichen

Die Pädagogische Hochschule Wien kann an Personen und Organisationen, die der Pädagogischen Hochschule Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Pädagogische Hochschule Wien erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

Die Gestaltung des Ehrenzeichens obliegt dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien.

(2) Anerkennungspreis der Pädagogischen Hochschule Wien

Die Pädagogische Hochschule Wien kann einen Anerkennungspreis für herausragende Leistungen an Angehörige der Pädagogischen Hochschule Wien (Einzelpersonen und Personengruppen) vergeben, die

1. zu deutlichen, nachhaltigen Kostenersparnissen oder Einkünften geführt haben,
2. eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten,
3. eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge hatten,
4. nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Pädagogischen Hochschule Wien in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben oder
5. besondere Leistungen in Forschung und/oder Lehre erzielt haben.

§ 71 Gemeinsame Bestimmungen für Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind ausreichend begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorates, die Rektoratsdirektion sowie Leiter*innen der Organisationseinheiten.

(2) Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Rektorates.

(3) Vor der Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen ist die Zustimmung des Hochschulrates einzuholen.

(4) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die*der Geehrte durch ihr*sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

8 Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluierung (§ 28 Abs. 1 Z 8 HG)

§ 73 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

(1) Die Pädagogische Hochschule Wien hat gemäß § 33 HG 2005 i.d.g.F. ein ganzheitliches Qualitätsmanagement-System (QM-System) verankert und weist dessen Wirksamkeit in regelmäßigen Abständen durch interne und externe Evaluierungen nach. Die Evaluierungen umfassen das gesamte Leistungsspektrum sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule Wien.

(2) Die Pädagogische Hochschule Wien orientiert sich bei der Qualitätssicherung an internationalen Standards.

(3) Die Ergebnisse aller Evaluierungen werden den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde gelegt.

§ 74 Aufgaben und Ziele

(1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über die Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Absatz 1 HG 2005 i.d.g.F, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Leistungsbereiche maßgeblich beitragen sollen.

(2) Die Evaluationen unterstützen die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule Wien. Die Qualität von Lehre, Forschung, Schulentwicklungsberatung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen werden laufend überprüft und verbessert. Evaluationsergebnisse dienen als Grundlage für daraus resultierende Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule Wien. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung und dienen der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 75 Durchführung

(1) Das Rektorat verantwortet und veranlasst die Evaluierungen für alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule Wien und unterstützt gemeinsam mit der Stabsstelle Rechtliche Angelegenheiten, Qualitätsmanagement, Hochschulcontrolling sowie Gleichstellung und Diversität (S:RQH) die mit der Durchführung der jeweiligen Evaluierung betrauten Evaluatorinnen und Evaluatoren.

(2) In Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden die Interessensgruppen sowie die Organe der Pädagogischen Hochschule Wien, Hochschulkollegium und Hochschulrat, bei Bedarf beratend miteinbezogen.

(3) Die für die Durchführung der Evaluierungsverfahren geltenden Grundsätze sind vom Rektorat entsprechend den hochschulspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen in Evaluierungsrichtlinien festzulegen. Die Evaluierungsrichtlinien sind am PHWien HUB im Bereich der Stabsstelle Rechtliche Angelegenheiten, Qualitätsmanagement, Hochschulcontrolling sowie Gleichstellung und Diversität (S:RQH) veröffentlicht.

(4) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben, an den Evaluationen mitzuwirken und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

(5) Die Evaluierungen des Leistungsspektrums der Pädagogischen Hochschule Wien erfolgen hinsichtlich

- der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden,
- der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und
- der Schulentwicklungsberatung

sowie weiterer vom Rektorat festzulegender Bereiche entsprechend den Bestimmungen der Evaluierungsrichtlinien gemäß Abs. 3.

(7) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien sind regelmäßig zu evaluieren.

(8) Die zu evaluierende Organisationseinheit erstellt unter Verwendung von quantitativen und/oder qualitativen Daten entsprechend den Evaluierungsrichtlinien einen Selbstevaluierungsbericht. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden innerhalb der Pädagogischen Hochschule Wien kommuniziert und fördern damit die Weiterentwicklung der hochschulischen Qualitätskultur.

(9) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule Wien ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß HS-QSG zu unterziehen (§ 33 Absatz 5 HG 2005 i.d.g.F.).

§ 76 Veröffentlichung

(1) Das Rektorat hat die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen, unter Wahrung der Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen, zu veranlassen. Diese hat in geeigneter Form (aggregiert) zu erfolgen.

(2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass die Rechte der in der Evaluierung einbezogenen Personen, insbesondere unter Beachtung von § 87 Abs. 2, gewahrt bleiben.

(3) Evaluierte Personen und Organisationseinheiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die auf sie bezogenen Evaluationsergebnisse sowie das Recht zur Stellungnahme.

§ 77 Umsetzung

(1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierenden- und Mitarbeiter*innenzufriedenheit beitragen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethode, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.

(4) Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung dienen zur Analyse und Weiterentwicklung der Beratungsprozesse.

(5) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab das interne Forschungsumfeld zu bewerten und weiterzuentwickeln, Forschungsleistung und Drittmitteleinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.

(6) Das Rektorat und vom Rektorat delegierte Personen haben Einsicht in die Ergebnisse der Evaluierungen, um Maßnahmen im Sinne des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung ableiten zu können.

9 Wahlordnung für das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied im Hochschulrat (§ 28 Abs. 2 Z 1 HG)

§ 78 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des gemäß §§ 12 Abs. 1 Z. 4 i.V.m. 28 Abs. 2 Z. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu wählenden Mitglieds Hochschulkollegiums in den Hochschulrat an der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 79 Wahlgrundsätze

Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrates ist in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 80 Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulkollegiums, welche bei der Wahl anwesend sind. Bei Verhinderung werden sie durch die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung vertreten.

§ 81 Passives Wahlrecht

Passiv wahlberechtigt sind alle gemäß § 84 rechtzeitig zur Wahl vorgeschlagenen und zugelassenen Personen, welche ihrer Kandidatur zugestimmt haben und

a. die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können (§ 12 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.),

b. die keine Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretär*innen, Mitglieder einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene sowie Personen welche diese Funktionen während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag ausgeübt haben (§ 12 Abs. 2a Z. 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,

c. die keine im aktiven Dienststand befindliche Angehörige einer Pädagogischen Hochschule in Österreich gemäß § 72 Z. 2 bis 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. oder von postsekundären Bildungseinrichtungen, mit welchen die Pädagogische Hochschule eine Vereinbarung gemäß § 39b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. hinsichtlich ordentlicher Studien abgeschlossen hat (§ 12 Abs. 2a Z. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,

d. die während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag nicht Mitglied des Rektorates an der Pädagogischen Hochschule Wien waren (§ 12 Abs. 2a Z. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und

e. die keine Mitarbeiter*innen des für die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zuständigen Bundesministeriums, des Kabinetts eines Bundesministers oder einer Bundesministerin oder des Büros eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin sind oder während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag waren (§ 12 Abs. 2a Z. 8 bis 10 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die

f. zum Wahltag keinem anderen Hochschulrat angehören (§ 12 Abs. 2a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die

g. in keinem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Hochschulrates stehen (§ 21 Abs. 2a letzter Satz Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

§ 82 Wahlkommission

(1) Die/Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl rechtzeitig vor der Kundmachung der Wahl gemäß § 83 eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern ein.

(2) Zwei Mitglieder der Wahlkommission sind aus dem Bereich des Lehr- bzw. des Verwaltungspersonals zu bestimmen, die zum Zeitpunkt der Konstituierung dem Bereich der gemäß § 17 Abs. 4 Z. 1 und 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. für die Wahl des Hochschulkollegiums aktiv wahlberechtigten Personen angehören. Ein Mitglied der Wahlkommission ist von der Hochschulvertretung zu nominieren. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Bereich der in § 94 genannten zur Wahl des Mitglieds im Hochschulrat aktiv wahlberechtigten Personen angehören.

(3) Die Wahlkommission legt eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung fest.

(4) Die Sitzungen der Wahlkommission werden bei Bedarf von der*dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(5) Die Wahlkommission ist mit der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit Bildung einer neuen Wahlkommission durch den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums.

§ 83 Kundmachung der Wahl

(1) Im Falle der erstmaligen Durchführung der Wahl oder bei Ablauf der Funktionsperiode ist diese von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums so anzuberaumen und kundzumachen, dass diese frühestens 12 und spätestens 4 Wochen vor Beginn der neuen Funktionsperiode des Hochschulrates, durchgeführt wird.

(2) Endet die Mitgliedschaft des vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds im Hochschulrat durch Verzicht, Abberufung oder Tod (§ 12 Abs. 3 Z. 2 bis 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), ist für die restliche Funktionsperiode des Hochschulrates unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende der Mitgliedschaft zum Hochschulrat, eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Wahlkundmachung erfolgt durch die*den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch die schriftliche Ankündigung der Wahl gegenüber den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums. Die Ankündigung hat die Aufforderung zur Nominierung von Kandidat*innen bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission, die Kriterien des passiven Wahlrechts, die Form und den Inhalt sowie die Frist gemäß Abs. 1 zu enthalten.

§ 84 Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums hat das Recht, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine geeignete Person für die Wahl vorzuschlagen. Der Vorschlag hat schriftlich, hinsichtlich der Kriterien des § 81 begründet und unter Nachweis des Einverständnisses der Kandidatin*des Kandidaten zu erfolgen.

(2) Die Wahlkommission hat einen eingelangten Wahlvorschlag zu prüfen und diesen im Fall, dass dieser verspätet erfolgt ist oder dass aus der Begründung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Kriterien des § 81 offenkundig nicht erfüllt sind, binnen zwei Kalendertagen zurückzuweisen. Eine Zurückweisung ist dem Mitglied des Hochschulkollegiums, welches den Vorschlag eingebracht hat sowie der Kandidatin*dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann von jedem Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums sowie von jeder Kandidatin*jedem Kandidaten, die bzw. der nicht zur Wahl zugelassen wurde, binnen drei Kalendertagen ab der Mitteilung der Zurückweisung bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich ein begründeter Einspruch eingelegt werden. Die Wahlkommission hat binnen zwei Kalendertagen über den Einspruch abzustimmen. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Kandidatin*der Kandidat zur Wahl zugelassen. Wird der Einspruch abgewiesen, ist die Zurückweisung des Wahlvorschlages endgültig. Die Entscheidung der Wahlkommission und deren Begründung sind dem Mitglied des Hochschulkollegiums, welches den Wahlvorschlag eingebracht hat, sowie der Kandidatin*dem Kandidaten gegenüber schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat sämtliche Nominierungen, Zurückweisungen von Nominierungen und Entscheidungen über Einsprüche sowie die jeweiligen Begründungen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(5) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat der*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums nach Ende der Einspruchsfrist des Abs. 3 bzw. nach Durchführung aller Einspruchsverfahren die Liste der zugelassenen Kandidat*innen schriftlich bekanntzugeben.

§ 85 Vorbereitung der Wahl

(1) Alle zur Wahl zugelassenen Kandidat*innen sind in der Tagesordnung für die Sitzung des Hochschulkollegiums, in welcher die Wahl erfolgt, in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.

(2) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach der endgültigen Feststellung der zur Wahl zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel aufzulegen, welcher alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung enthält. Auf den Stimmzetteln ist anzuführen, wie viele Wahlpunkte für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten zu vergeben sind. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, ist auf dem Stimmzettel nur deren bzw. dessen Name sowie die Auswahl zwischen „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

§ 86 Durchführung der Wahl

(1) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie*Er bestimmt, welches Mitglied der Wahlkommission über den Ablauf der Wahl das Protokoll führt.

(2) Das Protokoll hat die Zeit und den Ort der Wahl, die anwesenden Personen, die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlpunkte bzw. Stimmen, den Ablauf einer allenfalls durchgeführten Stichwahl sowie den Namen der gewählten Person zu enthalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel zur Zeit und am Ort der zur Wahl anberaumten Sitzung persönlich und geheim erfolgt.

(4) Eine Abstimmung im Umlaufweg ist unzulässig. Eine Abstimmung im elektronischen Weg (z.B. im Zuge einer Abhaltung einer Videokonferenz) ist – abweichend zu den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nur dann im Ausnahmefall zulässig, wenn die Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums oder besondere gesetzliche Bestimmungen (z.B. für den Fall einer Naturkatastrophe oder Pandemie) eine derartige Abstimmung verlangen oder zulassen und durch geeignete technische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Wahl geheim erfolgen kann.

(5) Die Wahlberechtigten gemäß § 80 vergeben für jede Kandidatin*jeden Kandidaten je einmal Wahlpunkte von der Gesamtzahl der Kandidat*innen abwärts bis 1. Jeder Kandidatin*Jedem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden. Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

(6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Erhält eine Kandidatin*ein Kandidat alleine die höchste Anzahl an Wahlpunkten, gilt sie*er als gewählt.

(8) Erhalten zwei oder mehrere Kandidat*innen jeweils dieselbe höchste Anzahl an Wahlpunkten, ist eine Stichwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 durchzuführen. Zu diesem Zweck sind von der Wahlkommission Stimmzettel vorzubereiten, welche die Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge anführen, die zur Stichwahl zugelassen sind. Ergibt auch die Stichwahl eine Gleichheit der Wahlpunkte, entscheidet das Los.

(9) Das Ergebnis der Wahl wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums unmittelbar nach Auszählung der Stimmen öffentlich verkündet. Darüber hinaus werden sämtliche Kandidat*innen von der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission unmittelbar nach Durchführung der Wahl schriftlich über das Wahlergebnis informiert.

(10) Nach Ablauf der dreitägigen Einspruchsfrist des § 87 Abs. 1 hat die*der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die gewählte Kandidatin*den gewählten Kandidaten unverzüglich von ihrer*seiner Wahl zu verständigen und die nachweisliche Zustimmung zur Wahl einzuholen.

(11) Wird die Zustimmung gemäß Abs. 9 verweigert, ist von der*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich eine neuerliche Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung anzuberaumen und kundzumachen. Zur Verhinderung einer Vakanz des Sitzes im Hochschulrat, können die Fristen gemäß § 82 und § 83 Abs. 1 für die Wiederholung der Wahl von der*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Wahlkommission einvernehmlich verkürzt werden. Eine Verkürzung von Fristen ist allen Betroffenen rechtzeitig nachweislich mitzuteilen.

(12) Bei Annahme der Wahl ist das Wahlergebnis von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich dem Rektorat sowie der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(13) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule kundzumachen (§ 32 Abs. 2 Z. 8 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

§ 87 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jedem Mitglied des Hochschulkollegiums sowie von jeder Kandidatin*jedem Kandidaten innerhalb von drei Kalendertagen ab Verkündung des Wahlergebnisses gemäß § 86 Abs. 9 schriftlich und begründet bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission angefochten werden.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, allenfalls unrichtige Ermittlungen richtigzustellen und das korrekte Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen grobe Verfahrensmängel bei der Durchführung der Wahl mit denkmöglichem Einfluss auf das Ergebnis der Wahl oder besteht der begründete Verdacht auf eine sonstige rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich die Wiederholung der Wahl zu veranlassen. In diesem Fall gilt § 86 Abs. 11 sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Steht die Wahl im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien, ist diese durch das zuständige Regierungsmitglied mit Bescheid aufzuheben (§ 24 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl anzuberaumen. Hinsichtlich der anzuwendenden Fristen gilt § 86 Abs. 11 sinngemäß.

10 Inkrafttreten

§ 88 Inkrafttreten

Stellungnahme des Hochschulkollegiums: 21.09.2026

Genehmigung des Hochschulrates: 16.10.2026

Beschluss des Rektorates: 29.09.2026

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zur Erlassung einer neuen Satzung.